

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien



E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ. BMF-010000/0030-VI/1/2014; 68/ME (XXV. GP) – 2. Abänderungsgesetz 2014 Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Bezugnehmend auf den Begutachtungsentwurf zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 gibt der Verband der Cigarren- und Pfeifenfachhändler Österreichs (VCPÖ) folgende Stellungnahme ab:

In Anlehnung an unsere, bereits im Mai dieses Jahres, an das BMF und BMG gerichtete Stellungnahme zum Thema E-Zigarette und E-Shisha begrüßen wir ausdrücklich die nun zu diesem Bereich geplanten Änderungen des Tabakmonopolgesetzes 1996.

Zum Gesetzesentwurf liegen bereits zahlreiche Stellungnahmen vor. Hinsichtlich der Einstufung von E-Zigaretten mit und ohne Nikotin als tabakverwandte Erzeugnisse und der Gewährleistung des Jugendschutzes durch den Vertrieb über den streng kontrollierten Vertriebskanal der Tabaktrafiken, schließen wir uns der sachlich fundierten Stellungnahme des Bundesremium der Tabaktrafikanten vollinhaltlich an.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, E-Zigaretten i.w.S. als tabakverwandte Erzeugnisse im Tabakmonopolgesetz zu erfassen und den Einzelhandel mit diesen Erzeugnissen auf Tabaktrafiken zu beschränken.

Wenn das Ziel dieser, von uns ausdrücklich begrüßten, Maßnahmen ein kontrolliertes Inverkehrbringen dieser neuen, tabakverwandten Produkte und die Gewährleistung eines adäquaten Jugendschutzes ist, so halten wir eine analoge Beschränkung des Großhandels auf die in Österreich für den Großhandel mit Tabakwaren zugelassenen Unternehmen für unerlässlich.

Nur wenn Groß- und Einzelhandel auf diese Weise geregelt sind, wird es künftig möglich sein, Qualität und Absatz von E-Zigaretten entsprechend zu kontrollieren und den notwendigen Jugendschutz flächendeckend zu gewährleisten.

Auch eine, eventuell zu einem späteren Zeitpunkt gewünschte, Einhebung von Tabaksteuer auf E-Zigaretten und Liquids scheint kaum möglich, wenn nicht bereits jetzt Groß- und Kleinhandel analog jenem mit Tabakerzeugnissen geregelt werden.

Mit den geplanten Änderungen des §11 TabMG wird die monatlichen Meldung der Verkaufszahlen durch die Tabakwarengroßhändler an die Monopolverwaltung neu geregelt. Dieses Vorhaben wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Begründung: die Monopolverwaltung GmbH. hat in den vergangenen Jahren eine, im Sinne des Tabakeinzelhandels zukunftsweisende, Struktur- und Standortpolitik betrieben. Detailliertes Zahlenmaterial unterstützt dieses für die Zukunft der Trafikantenschaft wichtige und umsichtige Bemühen der Monopolverwaltung, insbesondere auch die Sicherung der Existenz von vorzugsberechtigten Behinderten.

Die in Stellungnahmen von JTI Austria GmbH und anderen Industrieunternehmen dargelegte, angeblich positive, Entwicklung des Verdienstes von Tabaktrafikanten, können wir so nicht nachvollziehen.

Einerseits haben nicht 1.800 Trafiken einen Tabakwarenumsatz von mehr als einer Million, sonder 1.800 Trafiken von dzt. rd. 2.400 (also 75%) haben einen Tabakwaren-Jahresumsatz zwischen 300.000 und 1 Million Euro.

Andererseits beträgt die Handelsspanne bei Zigaretten derzeit rund 12,7% vom Verkaufspreis (nicht wie der von JTI und BAT missverständlich angeführte 53%-Anteil am sog. Wirtschaftsnutzen). Im Vergleich mit dem Tabakeinzelhandel in anderen Ländern scheint diese Spanne hoch, dort existiert aber auch kein vergleichbares Trafikennetz mehr, im Vergleich mit dem allgemeinen Einzelhandel dagegen ist die Spanne der Trafikanten sehr niedrig.

Interessant auch die Entwicklung der Handelsspanne bei Zigaretten für selbstständige Trafiken (entsprechend eigener Auswertungen):

1999: 14,8%; 2009: 13,7%; 2012: 12,7%; 2013: 13,1%; 2014 bis August: 12,7%

Gezielte Strukturmaßnahmen der letzten Jahre stärken zwar mittelfristig die verbliebenen Standorte, stagnierende Umsätze und rückläufiger Absatzmengen bei sinkender Handelsspanne, auch im Kernbereich Tabak, lassen das Bestreben der Trafikantenschaft nach einer Sicherung wirtschaftlich ausreichender Deckungsbeträge jedoch verständlich erscheinen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen,

Wien, am 27. Oktober 2014

Klaus W. Fischer
Präsident VCPÖ